

- § 9. Tische, Buden oder dergl. Behältnisse, woselbst Waaren ausgestellt werden, dürfen nicht ohne polizeiliche Erlaubniß und zwar nur an den angewiesenen Stellen aufgestellt und müssen des Nachts entweder weggeschafft oder gehörig beleuchtet werden.
- § 10. Auf den für Fußgänger bestimmten Seitenwegen darf unter keinem Vorwande geritten oder gefahren werden, welches Verbot sich auch auf die Schiebekarren bezieht; ebensowenig darf Vieh darüber geführt oder getrieben werden.
- § 11. Das zum Branntweinbrennen, Bierbrauen, in Fäbereien, Metzgereien oder anderen Industrieanstalten verbrauchte Wasser darf auf die Straße nicht abfließen, sondern muß in die Straßenrinnen abgeführt werden.
Die angrenzenden Grundbesitzer haben die Verpflichtung, die Rinnen so oft zu leeren und zu reinigen als zum ungehinderten Abfluß aller sich dort sammelnden Gewässer nothwendig erscheint.
Damit bei dem Anfahren von Wasser solches nicht verschüttet wird, wodurch Glatteis entstehen kann, so ist darauf zu achten, daß die dazu bestimmten Gefäße gehörig verschlossen und dicht sind.
- § 12. Beim Frostwetter ist es verboten, auch reines Wasser aus den Häusern auf die Straße abfließen zu lassen; entsteht dennoch Eis so hat jeder Einwohner so viel als thunlich die Straße und den Eingang zu seinem Hause vom Eise zu befreien, die Stelle aber, wo solches nicht thunlich, mit Kohlenasche zu bestreuen.
- § 13. Bei eintretendem Thauwetter muß Jeder, welcher nach § 1 zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist, die Straßenrinnen sogleich aufhauen und reinigen lassen und das hierdurch aufgebrachte Eis von der Straße wegschaffen. Ebenso müssen bei anhaltendem Froste und bei vielem Schnee die Rinnen stets offen gehalten und nöthigen Falls das Eis am Tage aufgehauen und weggeschafft werden.
- § 14. Bei starkem die Communication erschwerenden Schneefall sind alle zur Straßenreinigung Verpflichtete und außerhalb des geschlossenen Ortes die Bewohner der betreffenden Gemeintheile zur Eröffnung einer Fahrbahn nach ergangener Aufforderung Seitens der Polizei-Behörde gehalten.
- § 15. Schlittschuhlaufen, Fahren mit Handschlitten und Eisbahnschlagen ist sowohl auf der Fahrbahn wie auf den Straßenrinnen und Bürgersteigen verboten.
Ebenso ist das Werfen mit Schneebällen, Schnee, Eis, Steinen, Unrath u. dgl. auf und an den Straßen untersagt.
- § 16. Im Winter bei Glatteis oder Glätte auf den Straßen oder Bürgersteigen muß jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter, nachdem die Aufforderung dazu Seitens der Polizeibehörde durch Schellenruf erlassen ist, sofort mit Asche, Sand oder Holzmüll den Weg vor seinem Hause und dessen Zubehörung und zwar in der Mitte 2 Fuß breit bestreuen, so daß dadurch die Glätte beseitigt wird.
- § 17. Niemand darf in an den Straßen gelegenen Räumen stinkende Ingredienzien abkochen oder verbrennen, sowie alle Anlagen oder Berrichtungen, wodurch das Publikum entweder durch übelriechende Dünste oder dergleichen belästigt werden könnte an und in der Nähe der Straßen verboten sind.
- § 18. Hecken, Sträucher und dergl. dürfen auf den an Gemeinde- oder öffentlichen Wegen angrenzenden Grundstücken nicht über 5 Fuß hoch sein und müssen jährlich zweimal